AMT FÜR STATISTIK
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Metadaten Migrationsstatistik

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung
1	Herausgeber	Amt für Statistik Liechtenstein
2	Letzte Aktualisierung der Metadaten	30.07.2021
3	Datenbeschreibung	In den eTab-Cubes werden die folgenden Merkmale verwendet: Altersklasse der Asylbewerbern in abgeschlossenen Altersjahren: 0-13, 14-17, 18-34, 35-64, 65+ Altersklasse der erwerbstätigen Bevölkerung in abgeschlossenen Altersjahren: 0-14, 15-19, 20-24, ..., 60-64, 65+ Asylereignisse Asylgesuche von Asylbewerbern, Abgelehnte Asylbewerber (bis 2017), Erstinstanzlich abgelehnte Asylgesuche (ab 2018), Letztinstanzlich abgelehnte Asylgesuche (ab 2018), Vorläufig aufgenommene Asylbewerber, Als Flüchtlinge anerkannte Asylbewerber Ausländerrechtliche Bewilligung: Liechtensteiner, Niedergelassene, Daueraufenthalter, Jahresaufenthalter, Kurzaufenthalter, Vorläufig Aufgenommene, Zöllner und Angehörige Kennzahl: Ständige Bevölkerung per 1. Jan., Lebendgeborene, Gestorbene, Zuzug aus FL-Gemeinde, Wegzug nach FL- Gemeinde, Einwanderung, Auswanderung, Unterjährige Wanderung, Geburtenüberschuss, Binnenwanderungssaldo, Gesamtwanderungssaldo, Gesamtwanderungssaldo mit dem Ausland, Ständige Bevölkerung per 31. Dez. Geburtsland: Liechtenstein, Schweiz, EWR, übriges Europa, Afrika, Amerika, Asien, Ozeanien Geschlecht: Frauen, Männer Heimat: Liechtensteiner, Ausländer Herkunfts- bzw. Zielland: Schweiz, EWR, Übriges Europa, Afrika, Amerika, Asien, Ozeanien, Andere, Unbekannt Herkunftsgemeinde: Liechtenstein, Vaduz, Triesen, Balzers, Triesenberg, Schaan, Planken, Eschen, Mauren, Gamprin, Ruggell, Schellenberg Richtung Einwanderung und Auswanderung Staatsbürgerschaft: Liechtenstein, Schweiz, EWR, Übriges Europa, Afrika, Amerika, Asien, Ozeanien, Andere oder Staatsbürgerschaft nach Staat

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung
		Wirtschaftszweig: Aufteilung nach Wirtschaftssektoren und Wirtschaftszweigen Wohngemeinde: Liechtenstein, Vaduz, Triesen, Balzers, Triesenberg, Schaan, Planken, Eschen, Mauren, Gamprin, Ruggell, Schellenberg Wohnsitz: Liechtenstein, Oberland, Vaduz, Triesen, Balzers, Triesenberg, Schaan, Planken, Unterland, Eschen, Mauren, Gamprin, Ruggell, Schellenberg Zielgemeinde: Liechtenstein, Vaduz, Triesen, Balzers, Triesenberg, Schaan, Planken, Eschen, Mauren, Gamprin, Ruggell, Schellenberg Zulassungsgrund: Familiennachzug, Stellenantritt, Erwerbslose Wohnsitznahme, anderer Grund
4	Begriffserklärungen	Abgelehnte Asylgesuche: Die abgelehnten Asylgesuche der Asylbewerberinnen und Asylbewerber beinhalten die letztinstanzlichen Ablehnungsentscheide der Regierung sowie die Nichteintretensentscheide des Ausländer- und Passamts vor dem Beitritt zum Dublin-Abkommen und die Unzulässigkeitsentscheide des Ausländer- und Passamts gemäss dem Dublin-Abkommen. Ein Asylgesuch ist unzulässig, wenn: a) ein anderer Dublin-Staat bereits die Flüchtlingseigenschaft anerkannt hat; b) der Asylsuchende in einen anderen Dublin-Staat, der zur Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens völkerrechtlich zuständig ist, ausreisen kann; c) der Asylsuchende in einen anderen Dublin-Staat, in dem sie bzw. er sich vorher aufgehalten hat, ausreisen kann; d) der Asylsuchende insbesondere bereits in Liechtenstein ein Asylverfahren durchlaufen oder sein Asylgesuch zurückgezogen hat. Anerkannte Flüchtlinge: Anerkannte Flüchtlinge sind Personen, denen die Regierung Asyl gewährt hat, was das Recht auf Anwesenheit in Liechtenstein einschliesst. Diese Personen erhalten Jahresaufenthaltsbewilligungen. Vormals verfügten diese Personen über N-Bewilligungen (Asylbewerberinnen und Asylbwerber). Auswanderung: Die Auswanderung beinhaltet jene Personen der ständigen Bevölkerung, die im Berichtsjahr ihren Wohnsitz ins Ausland verlegten. Sie umfasst jene Personen, welche am Stichtag 31. Dezember des Vorjahres der ständigen Bevölkerung angehörten und am 31. Dezember des Berichtsjahres nicht mehr Teil der ständigen Bevölkerung waren. Personen, die im Berichtsjahr verstarben, gelten nicht als ausgewanderte Personen. Bevölkerung Seit 1999 gelangt die Definition der ständigen und nichtständigen Bevölkerung zur Anwendung. Die ständige Bevölkerung eines Landes umfasst, gemäss der Verordnung (EU) Nr. 1260/2013 über europäische demografische Statistiken, alle Personen, Staatsangehörige und Ausländer, die im Staatsgebiet eines Landes ihren üblichen Aufenthaltsort haben und sich für einen Zeitraum von einem Jahr und länger aufhalten oder aufhalten wollen. Als üblicher Aufenthaltsort wird der Ort des rechtmässigen, eingetragenen Wohnsitzes verstanden. Bewilligungskategorien Die ausländerrechtlichen Bewilligungen werden vom Ausländer- und Passamt den in Liechtenstein wohnenden Personen mit einer ausländischen Staatsbürgerschaft erteilt. Die ausländerrechtlichen Bewilligungen sind:

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung
		Asylbewerber (N) Ausländische Personen, die in Liechtenstein ein Asylgesuch gestellt haben und für die das Flüchtlingsgesetz anwendbar ist. Daueraufenthaltsbewilligung (D) Seit dem 1. Januar 2010 erhalten EWR-Staatsangehörige sowie deren Familienangehörige auf Gesuch hin eine Daueraufenthaltsbewilligung, wenn sie sich seit fünf Jahren ununterbrochen in Liechtenstein aufgehalten haben. Die Daueraufenthaltsbewilligung berechtigt zum dauerhaften Verbleib in Liechtenstein. Jahresaufenthaltsbewilligung (B) Die Jahresaufenthaltsbewilligung berechtigt unter gewissen Voraussetzungen zum Aufenthalt in Liechtenstein und zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Sie kann auch gewissen Familienangehörigen erteilt werden. Die Dauer ist befristet und kann auf entsprechendes Gesuch verlängert werden. Kurzaufenthaltsbewilligung (L) Diese Bewilligung erhalten jene Ausländer, die sich zum Zweck einer kurzfristigen Erwerbstätigkeit oder zur Aus- und Weiterbildung in Liechtenstein aufhalten, insbesondere Praktikanten und Aupair-Angestellte. Niederlassungsbewilligung (C) Jahresaufenthalter erhalten eine Niederlassungsbewilligung in der Regel erst nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von zehn Jahren. Niedergelassene sind den liechtensteinischen Landesbürgern mit Ausnahme von politischen Rechten (z.B. Wahl- und Stimmrecht) gleichgestellt. Saisonbewilligung (A) Die Saisonbewilligungen wurden durch die Kurzaufenthaltsbewilligungen ersetzt. Ab der Bevölkerungsstatistik 31.12.2005 wurden keine Personen mit Saisonbewilligungen mehr verzeichnet. Diese Bewilligung konnten jene Ausländer erhalten, die eine Saisonstelle antraten (max. 9 Monate pro Jahr) und anschliessend wieder in ihr Heimatland zurückkehrten. Zöllner und Angehörige (Z) In Liechtenstein wohnhafte eidgenössische Zollbeamte mit Angehörigen (zivilrechtlicher Wohnsitz in Buchs/SG). Die Angehörigen der Zöllner erhalten auf Wunsch eine Jahresaufenthaltsbewilligung. Vorläufig Aufgenommene (F) Vorläufig Aufgenommene sind Personen, die bereits ein Asylverfahren durchlaufen haben, deren Rückkehr aber entweder nicht zulässig, nicht zumutbar oder technisch nicht möglich ist. Binnenwanderung: Die Binnenwanderung beinhaltet jene Personen der ständigen Bevölkerung, die den Wohnsitz während des Berichtsjahres in eine andere liechtensteinische Gemeinde verlegten. Sie umfasst jene Personen, welche am Stichtag 31. Dezember des Vorjahres der ständigen Bevölkerung angehörten, aber am 31. Dezember des Berichtsjahres in einer anderen liechtensteinischen Gemeinde wohnten. Personen, die im Berichtsjahr in der gleichen Gemeinde umzogen, zählen nicht zur Binnenwanderung. Binnenwanderungssaldo: Der Binnenwanderungssaldo berechnet sich aus der Differenz der Binnenzuwanderung in eine Gemeinde und der Binnenauswanderung aus der gleichen Gemeinde. Die

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung
		Binnenzuwanderung ist die Summe der Zuzüge aus anderen liechtensteinischen Gemeinden. Die Binnenauswanderung ist die Summe der Wegzüge in eine andere liechtensteinische Gemeinde. Einwanderung: Die Einwanderung beinhaltet jene Personen, welche am Stichtag 31. Dezember des Berichtsjahres der ständigen Bevölkerung angehörten und am 31. Dezember des Vorjahres nicht Teil der ständigen Bevölkerung waren. Personen, die im Berichtsjahr geboren wurden und bei Geburt den Wohnsitz in Liechtenstein hatten, gelten nicht als eingewanderte Personen. Erwerbstätige: Erwerbstätige sind Personen, die einer bezahlten Arbeit nachgehen oder unentgeltlich in einem Unternehmen (z.B. Familienunternehmen) tätig sind und einen Beschäftigungsgrad von 2% und mehr aufweisen, was einer Wochenarbeitszeit von einer Stunde und mehr entspricht. Bei der Einwanderung wird die Erwerbstätigkeit per 31. Dezember des Berichtsjahres und bei der Auswanderung wird die Erwerbstätigkeit per 31. Dezember des Vorjahres ausgewiesen. Geburtenüberschuss: Der Geburtenüberschuss berechnet sich aus der Zahl der Lebendgeborenen minus der Gestorbenen im gleichen Jahr. Geburtsland: Das Geburtsland ist das Land, in dem die Person geboren wurde. Das Geburtsland entspricht insbesondere bei liechtensteinischen Staatsangehörigen häufig nicht dem Wohnland bei Geburt. Gesamtwanderungssaldo: Der Gesamtwanderungssaldo ergibt sich aus dem Wanderungssaldo zuzüglich der im Berichtsjahr eingewanderten und anschliessend gestorbenen Personen abzüglich der im Berichtsjahr geboren und anschliessend ausgewanderten Personen. Im Berichtsjahr eingewandert und gestorben: Personen, die im Berichtsjahr verstarben und der ständigen Bevölkerung angehörten und am 31. Dezember des Vorjahres nicht Teil der ständigen Bevölkerung waren, zählen zum Personenkreis der im Berichtsjahr eingewanderten und gestorbenen Personen. Es ist möglich, dass die Person am 31. Dezember des Vorjahres bereits in Liechtenstein wohnte und der nichtständigen Bevölkerung angehörte. Im Berichtsjahr geboren und ausgewandert: Neugeborene, die im Berichtsjahr bei ihrer Geburt in Liechtenstein Wohnsitz hatten und während des Berichtsjahres auswanderten, zählen zum Personenkreis der im Berichtsjahr geborenen und ausgewanderten Personen. Lebendgeborene einer Mutter mit Kurzaufenthaltsbewilligung (12 Monate und länger in Liechtenstein wohnhaft) oder dem Status vorläufig Aufgenommen (12 Monate und länger in Liechtenstein wohnhaft), zählen zur nichtständigen Bevölkerung, weil das Kind die gleiche Bewilligung wie die Mutter erhält, aber die Aufenthaltsdauer von 12 Monaten und länger nicht erfüllen kann. Damit die Bilanz der Bevölkerungsbewegung ausgeglichen ist, zählen diese Kinder zu den im Berichtsjahr geborenen und ausgewanderten Personen. Nichtständige Bevölkerung Zur nichtständigen Bevölkerung gehören Personen, die sich voraussichtlich nur vorübergehend in Liechtenstein aufhalten. Ständige Bevölkerung Zur ständigen Bevölkerung in Liechtenstein zählen alle in Liechtenstein wohnhaften Liechtensteiner und Ausländer, die am Stichtag 12 Monate und länger in Liechtenstein wohnen oder beabsichtigen, sich 12 Monate und länger in Liechtenstein aufzuhalten.

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung
		Unterjährige Wanderung: Die unterjährige Wanderung beinhaltet vier unterjährige Wanderungsereignisse: - die im Berichtsjahr geborenen und ins Ausland ausgewanderten Personen - die im Berichtsjahr vom Ausland eingewanderten und gestorbenen Personen - die im Berichtsjahr geborenen Personen, die im gleichen Jahr in eine andere liechtensteinische Gemeinde zogen - die im Berichtsjahr verstorbenen Personen, die im gleichen Jahr in eine andere liechtensteinische Gemeinde zogen. Wirtschaftszweige Die Wirtschaftszweige werden gemäss der "Systematik der Wirtschaftszweige NOGA 2008“ des schweizerischen Bundesamts für Statistik ausgewiesen. Sie entspricht der europäischen NACE Rev. 2. Wohngemeinde: Die Wohngemeinde ist die Gemeinde, in der eine Person Wohnsitz hat und angemeldet ist. Zulassungsgrund: Bei der Erteilung einer ausländerrechtlichen Bewilligung wird der Grund der Zulassung erfasst und bei den eingewanderten Personen ausgewiesen. Die Migrationsstatistik enthält die Zulassungsgründe erwerbslose Wohnsitznahme, Familiennachzug, Stellenantritt und anderer Grund. Zu den anderen Gründen zählen insbesondere anerkannter Flüchtling, Asylgesuch und Erteilung einer humanitären Bewilligung.
5	Statistische Einheit	Als statistische Einheit werden die Personen der ständigen Bevölkerung verwendet.
6	Grundgesamtheit	Grundgesamtheit sind die Personen der ständigen Bevölkerung.
7	Dokumentation	Weitere Informationen zur Methodik und Qualität finden Sie in der Publikation Migrationsstatistik im Kapitel C Methodik und Qualität. https://www.llv.li/inhalt/12619/amtsstellen/migrationsstatistik
8	Datenrevision	Es wurde keine Datenrevision durchgeführt.
9	Hinweis	In der Migrationsstatistik wird die Langzeitwanderung ausgewiesen, welche sich durch den Vergleich der ständigen Bevölkerung am 31. Dezember des Berichtsjahres und des Vorjahres ergibt. Personen, die weniger als zwölf Monate in Liechtenstein wohnen, sind nicht in dieser Publikation enthalten. Personen, die im Berichtsjahr geboren wurden und im gleichen Jahr ins Ausland wegzogen, zählen nicht zur Auswanderung. Sie werden jedoch zur Berechnung des Gesamtwanderungssaldos ausgewiesen. Personen, die im Berichtsjahr vom Ausland einwanderten und im gleichen Jahr verstarben, zählen nicht zur Einwanderung. Sie werden jedoch zur Berechnung des Gesamtwanderungssaldos ausgewiesen. Personen, die in ihrer Wohngemeinde umzogen, sind nicht in der Binnenwanderung enthalten.